

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Friedhofsträgerin bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Die Evangelische Kirchengemeinde Odenkirchen, vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung - VwO) vom 6. Juli 2001 und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofssatzung für den Evangelischen Friedhof Mönchengladbach-Odenkirchen, Kirchhofstraße

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufsicht über den Friedhof
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Ordnung auf dem Friedhof
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

II. Grabstätten

- § 5 Allgemeines

A. Reihengrabstätten

- § 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 8 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 10 Erbgrabstätten früheren Rechts, Ehrengabstätten, Kriegsgabstätten

III. Bestattungen und Feiern

- § 19 Friedhofskapelle, Ruhekammern bzw. Leichenhalle
- § 20 Anmeldung der Bestattung
- § 21 Die evangelisch-kirchliche Bestattung
- § 22 Andere Bestattungsfeiern, Reden von Laien, Kranzniederlegungen
- § 23 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie anderen Feierlichkeiten
- § 24 Andere Bestattungen
- § 25 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze
- § 27 Gebühren
- § 28 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 29 Haftung
- § 30 Inkrafttreten

C. Gemeinsame Bestimmungen

- § 11 Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung
- § 12 Um- und Ausbettungen
- § 13 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 14 Herrichtung und Instandhaltung
- § 15 Legate durch die Friedhofsträgerin
- § 16 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 17 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs
- § 18 Verwendung alter Grabmale

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufsicht über den Friedhof

- (1) Der Evangelische Friedhof Odenkirchen, Kirchhofstraße, ist Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen.
- (2) Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Presbyterium. Es kann sich dabei Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
 - a) Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden;
 - b) Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
 - c) Personen ohne christliches Glaubensbekenntnis, wenn ihr Ehepartner einer Religionsgemeinschaft angehört, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehört, oder wenn nach Artikel 93 Absatz 3 der Kirchenordnung ausnahmsweise eine kirchliche Bestattung stattfindet. Dieses Recht gilt auch für deren religionsunmündige Kinder.
 - d) Andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof nicht vorhanden ist und das Presbyterium dies genehmigt.
In dringenden Fällen entscheidet der Friedhofsausschuss. Die Entscheidung bedarf der nachträglichen Zustimmung des Presbyteriums.
- (3) Auch ein bestehendes Nutzungsrecht berechtigt nur zur Bestattung von Personen die unter Absatz 1 und 2 fallen.
- (4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof erlässt das Presbyterium besondere Bestimmungen, die an geeigneter Stelle auf dem Friedhof bekannt zu geben sind.

Die Besuchszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Abfälle sind nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen, getrennt nach organischen, anorganischen sowie mineralischen Stoffen zu entsorgen. Größere Mengen sind direkt auf dem dafür vorgesehenen zentralen Entsorgungsplatz abzuladen.

Bestattungen werden durch Läuten der Glocke auf der Friedhofskapelle angezeigt. Während dieser Zeit sind jegliche Arbeiten auf dem Friedhof einzustellen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderrollern und –rädern, zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an den Gräbern zu arbeiten,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
 - g) Friedhofsanlagen, -einrichtungen und Grabstätten zu Verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde,
 - j) ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegzunehmen,
 - k) das Füttern von Tieren.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen, für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträgerin.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs.1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsträgerin hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbebetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Vorschriften zu beachten. Die Gewerbebetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr; an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.30 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsträgerin kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsträgerin genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof anfallende Abfälle ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Plätzen getrennt nach kompostierbaren und sonstigem Abfall ablagern. Der bei der Ausübung ihrer Arbeiten anfallende, nicht kompostierbare Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.
- (10) Die Friedhofsträgerin in Verbindung mit dem Presbyterium oder einem vom ihm Beauftragten kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschrift der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

II. Grabstätten

§ 5 Allgemeines

- (1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - d) Wahlgrabstätten Tiefengräber für Erdbestattungen
 - e) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - f) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen im Kolumbarium
 - g) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in Stelen
 - h) Rasenreihengräber für Erdbestattungen → § 26 A Nummer 5
 - i) Rosenreihengräber für Erdbestattungen → § 26 A Nummer 5
 - j) Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen
 - k) Totgeburtensfeld
 - l) Naturnahe Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - m) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Denkmal
- (3) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung.
- (4) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Antrag in die Teilung (mehr als 2 Grabstätten) einzuwilligen und auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.
- (5) Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Beeinträchtigungen der Standsicherheit von Grabmalen durch Wurzelwerk, Diebstahl, Beschädigung durch Dritte oder andere Ursachen haftet die Friedhofsträgerin nicht.

A. Reihengrabstätten

§ 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach abgegeben werden.

- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.
 Grabfläche: Länge 1,50 m Fertiges Grabbeet: 1,00 m
 Breite 0,90 m 0,60 m
- b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 30 Jahren
 Grabfläche: Länge 2,50 m Fertiges Grabbeet 1,80 m
 Breite 1,25 m 0,75 m
- c) Beisetzungen von Urnen mit einer Ruhezeit von 25 Jahren
 Grabfläche: Länge 1,00 m Fertiges Grabbeet: 0,80 m
 Breite 1,00 m 0,80 m
- (3) Jede Grabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Satzung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt, d.h. die Grabsohle muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen.
- (4) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (6) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (8) a) Außerdem sind Reihengrabstätten als Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen, für Erdbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch die Evangelische Kirchengemeinde Odenkirchen; sie müssen für diese Pflege freigehalten werden.
- b) Die Lage der Urne wird durch ein Grabmal aus Impala-Granit in einer Größe von 0,20 x 0,40 x 0,03 m gekennzeichnet. Folgende Inschriften werden aufgebracht:
- Name, Rufname,
 Geburtsjahr, Sterbejahr
- Die Grabmale werden ausschließlich von der Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen in Auftrag gegeben und nach Ablauf der Ruhezeit wieder entfernt.
- (9) Die Reihengräber auf dem Abschnitt C werden mit einem 0,20 m breiten Dolomitstein zum Weg hin abgegrenzt. Das Verlegen der Steine erfolgt durch die Friedhofsträgerin nach Beendigung der Belegung jeder Reihe. Die Gebühren hierfür sind in der Gebührenordnung festgelegt und bei Erwerb des Reihengrabes zu entrichten.

B. Wahlgrabstätten

§ 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätte) oder zu mehreren (Familienwahlgrabstätten) als Flachgrabstätte oder Tiefgrabstätte für eine bestimmte Nutzungszeit vergeben werden.

- (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:
- | | | |
|------------------|--------------|---------------------------|
| Erdbestattungen: | Länge 2,50 m | Breite 1,25 m |
| Urnenbeisetzung: | Länge 1,30 m | Breite 1,10 m (2 Stellen) |
- In einer Einzelwahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden.
 In einer Einzelwahlgrabstätte für Erdbestattung können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
 In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, und zwar in einer Tiefe von 0,70 m.
 In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen, auch im Kolumbarium und in Stelen, können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
 In einer Tiefgrabstätte können 2 Leichen bestattet werden. (Ebenso sind Urnen erlaubt)
- Nach Ablauf der Nutzungszeit der Urnen im Kolumbarium und in Stelen wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (3) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 6 Abs. 2). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätten nicht zulässig.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (5) a) Die Nutzungszeit wird auf den Teilen A + B auf 30 Jahre und auf dem Teil C auf 25 Jahre festgesetzt.
- b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist vorher das Nutzungsrecht um die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern.
- d) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstellen auf einmal vorzunehmen.

§ 8 Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) Ehegatten;
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder;
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
 - d) Lebenspartner nach dem Gesetz für die eingetragenen Lebenspartnerschaften.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Presbyteriums oder einem von ihm Beauftragten auch andere Verstorbene bestattet werden. Dabei ist § 2 (2) zu beachten.

§ 9 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Angehörigen im Sinne von § 8 Abs. 2 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll, der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag

übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

- (3) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht unter Beachtung des § 2 Abs. 2 in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und Geschwisterkinder
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen
 - d) Lebenspartner nach dem Gesetz für die eingetragenen Lebenspartnerschaften.
- (4) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich - spätestens aber innerhalb von 6 Monaten anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Rechtsverhältnis an Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten sind in sich geschlossene Grabanlagen mit einem gemeinsamen Grabmal, jedoch ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Gräber. Auf einer Gedenkplatte werden Name, Rufname, Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Personen aufgeführt. Die Gedenkplatte wird ausschließlich von der Friedhofsträgerin in Auftrag gegeben.
- (2) Auf Gemeinschaftsgrabstätten dürfen nur Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Anlage und Pflege erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch die Friedhofsträgerin. Die Gemeinschaftsgrabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden.

§ 11 Erbgrabstätten früheren Rechts, Ehrengabstätten, Kriegsgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht abgegeben.
- (2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten bedürfen der Genehmigung des Presbyteriums.
- (3) Für Kriegsgrabstätten wird auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12 Belegung, Wiederbelegung, Grabstättenöffnung

- (1) Die Grabstätten werden von der Friedhofsträgerin ausgehoben und wieder gefüllt.
Die Grabsohle liegt bei Flachgrabstätten für Verstorbene bis zum Vollendeten 5. Lebensjahr in einer Tiefe von 1,40 m, bei Flachgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einer Tiefe von 1,80 m.
Bei Tiefgrabstätten auf dem Teil C liegt die Grabsohle bei der 1. Bestattung in einer Tiefe von 2,80 m, bei einer Überbestattung bei 1,80 m.
In Grabstätten für Urnenbeisetzungen liegt die Grabsohle bei einer Tiefe von 0,70 m.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Grabstätten nicht wiederbelegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben einer Grabstätte zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grabstätte zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen. -
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsträgerin entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

Für entstandene Schäden haftet die Friedhofsträgerin nicht.

- (5) In einer Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit einem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (6) Eine Grabstätte sonst zu öffnen, ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde und des Presbyteriums statthaft.

§ 13 Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Presbyteriums sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Umbettungen von Urnen bedürfen nur der Zustimmung des Presbyteriums. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden: Zum Beispiel die Möglichkeit einer Umbettung zum Zwecke der Familienzusammenführung.

Umbettungen von Erdbestattungen aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte sind innerhalb des Friedhofes zulässig.
- (3) Die Zustimmung zur Umbettung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung des Verfügungsberechtigten ist beizufügen.
- (4) Für die Umbettung hat der verfügungsberechtigte Angehörige zu sorgen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsträgerin festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Ende März statt und werden von den Mitarbeitern des Friedhofes durchgeführt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträgerin in belegte Grabstätten umgebettet werden.

§ 14 Säрге, Urnen und Trauergebände

- (1) Säрге für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,05 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,65 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,65 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist bei der Anmeldung der Bestattung die Friedhofsträgerin zu informieren. Säрге für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätte, deren Größe aus § 6 Abs. 2 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.
- (2) Die Säрге müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und die Bekleidung der Leiche müssen aus leicht vergänglichen umweltfreundlichen Stoffen bestehen. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, Säрге und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.
- (3) Urnen und Überurnen dürfen nur aus Metall oder sonstigen verrottbaren Werkstoffen bestehen. Urnen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.
- (4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der

Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck nicht verwendet werden.

§ 15 Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Reihengrabstätten sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und binnen weiterer 3 Monate gärtnerisch herzurichten (§ 26) sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instandzuhalten.
- (2) Wahlgrabstätten müssen spätestens 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts, auch solange sie nicht belegt sind, sowie nach jeder Bestattung bis zum Ablauf von 6 Wochen ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend unterhalten werden (§ 26).
- (3) Unterbleibt die Herrichtung von Reihengrabstätten oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, fordert die Friedhofsträgerin einmalig die Verpflichteten unter Hinweis auf ihre sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen schriftlich dazu auf, die Grabstätte innerhalb einer bestimmten Frist herzurichten bzw. instand zu setzen. In der Aufforderung sind die Folgen der Nichtbeachtung anzugeben.

Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsträgerin in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 1 Monat unbeachtet, kann die Friedhofsträgerin:

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (4) Für Wahlgrabstätten gelten Absatz 3 Satz 1 bis 4 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
 - (5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen.

§ 16 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Gestaltung, Inschriften und Symbole dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden und Bewusstsein verletzt.
- (2) Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, Fundamentierung, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen einzuholen. Diese Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht durch Vorlage der Grabnummernkarte nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, hat der Antragsteller Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (4) Die Grabmale und Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsträgerin

überprüft werden können.

- (5) Die Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (6) Wahlgrabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. Ebenso ist aus Gründen der Ökologie und der ungehinderten Durchfeuchtung und Durchlüftung eine Versiegelung der gesamten Grabstätte (bei Erdbeisetzungen) mit Platten und wasserundurchlässigen Folien (z.B. als Unterlage für Kies) nicht zugelassen.

§ 17 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabstättenzubehörs sowie Änderungen an Grabmalen und sonstigen Anlagen aus Anlass einer Bestattung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist in soweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte; bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Auf den Reihengrabstätten als Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen und Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen sowie Urnenreihengrabstätten im Kolumbarium ist der Träger des Friedhofes verantwortlich.
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen. Die Friedhofsträgerin kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den **in der Grabmalordnung im § 26** festgesetzten Maßen. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Sicherung, Änderung oder Entfernung der Anlagen auf seine Kosten veranlasst werden. Die Friedhofsträgerin ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder sein Aufenthaltsort nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen kann vom Leitungsorgan veranlasst werden. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsträgerin kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. In soweit sind die zuständigen Denkmalschutzpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 18 Verwendung alter Grabmale

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 1 Monat nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt die Friedhofsträgerin darüber. Die der Friedhofsträgerin erwachsenen Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

III. Bestattungen und Feiern

§ 19 Friedhofskapelle, Ruhekammern bzw. Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient als Stätte der Verkündigung bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung. Das

Presbyterium hat für die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Religionsgemeinschaften folgende Bestimmung erlassen:

- a) Bei einer katholischen Trauerfeier kann die Friedhofskapelle benutzt werden.
 - b) Bei einer Trauerfeier anlässlich der Bestattung Angehöriger anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören, kann die Friedhofskapelle benutzt werden.
 - c) Ein Gottesdienst anlässlich der Bestattung von Personen, die keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehört haben, kann in der Friedhofskapelle stattfinden, wenn er von einem evangelischen Pfarrer oder von einem Geistlichen, der einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Kirche angehört, geleitet wird.
- (2) Die Ruhekammern bzw. die Leichenhalle dienen zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zu ihrer Bestattung.
 - (3) Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offengehalten werden.
 - (4) Den Angehörigen kann der Zutritt zu den Ruhekammern bzw. der Leichenhalle gewährt werden. Auf Wunsch kann dabei der Sarg durch den Bestatter geöffnet werden. Wenn der Tod durch eine meldepflichtige übertragbare Krankheit im Sinne des staatlichen Seuchengesetzes eingetreten ist, bedarf es zur Sargöffnung der Genehmigung der zuständigen kommunalen oder staatlichen Behörde.

Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung durch den Bestatter endgültig zu schließen.

- (5) Die Ausschmückung der Ruhekammern bzw. der Leichenhalle und der Friedhofskapelle bleibt der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (6) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 20 Anmeldung der Bestattungen und Bestattungszeit

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde, ohne die keine Bestattung vorgenommen werden darf, anzumelden. Bei Beisetzung von Aschenurnen tritt an die Stelle des Bestattungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung siehe § 21.
Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühesten und spätesten Termin zu beachten.

Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenrasenreihengrabstätte bestattet.
Bestattungen erfolgen regelmäßig Montag bis Freitag, mit Ausnahme der Feiertage.

§ 21 Die evangelisch-kirchliche Bestattung

- (1) Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer leitet.

- (2) Ortsfremde, landeskirchliche Pfarrer können auf dem Friedhof amtierend. Die kirchenordnungsmäßigen Bestimmungen über die Erteilung einer Dimissoriale bleiben unberührt.

§ 22 Andere Bestattungsfeiern, Reden von Laien, Kranzniederlegungen

- (1) Für Bestattungsfeiern auf dem Friedhof durch Geistliche oder Prediger anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften hat das Presbyterium besondere Bestimmungen in § 19 (1) erlassen.
- (2) Eine Trauerfeier darf nur von einem evangelischen Pfarrer oder Geistlichen oder Predigern, die zu einer Kirche gehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört, gehalten werden. Dies gilt auf dem gesamten Friedhof.
Ausnahmen kann das Presbyterium bei besonderen Gedenkveranstaltungen genehmigen.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit sie nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 23 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie anderen Feierlichkeiten

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen der rechtzeitig beim amtierenden Pfarrer einzuholenden Genehmigung.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Genehmigung beim Presbyterium.

§24 Andere Bestattungen

- (1) Urnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Presbyteriums beigesetzt werden.
- (2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 25 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann durch die Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden, ggf. durch das Presbyterium wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung usw.) dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner gesamten Lage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mönchengladbach (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Grabmalordnung

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und der evangelische Charakter des Friedhofs gewahrt bleiben.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.
(Ausgenommen Urnenreihen-/Urnenwahlgräber)

- (1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Holz, Naturstein, Naturstein mit Bronze, Eisen oder Bronze bestehen.
- (3) Alle Grabmale sollen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm vor der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm vor der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (4) Auf Reihengräbern und Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

A) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres

1. Stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m,
Mindeststärke 0,12 m.
2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m,
Mindeststärke 0,12 m.

B) Auf Reihengräbern für Verstorbene ab der Vollendung des 5. Lebensjahres

1. Stehende Grabmale: Höhe bis 0,90m, Breite bis 0,45m,
Mindeststärke 0,12m.
2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,50m, Höchstlänge 0,70m,
Mindeststärke 0,12m.

C) Auf Wahlgrabstätten

1. Stehende Grabmale:

- I.) Bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,80 m,
Mindeststärke 0,12 m.
- II.) Bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,80 m,
Mindeststärke 0,12 m.

2. Liegende Grabmale:

- I.) Bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50m, Länge bis 0,90m,
Mindesthöhe 0,12m.
- II.) Bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 0,90m, Länge bis 1,00m,
Mindesthöhe 0,12m.
- III.) Bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20m, Länge bis 1,20m,
Mindesthöhe 0,12m.

3. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

A) Auf Urnenreihengrabstätten:

- I.) Liegende Grabmale: Größe 0,40m x 0,40m, Höhe der Hinterkante 0,15m.
- II.) Stehende Grabmale: Größe 0,35m x 0,35m, Höhe bis 0,90m.

„ Auf Urnenwahlgrabstätten:

- I.) Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60m x 0,60m, Mindesthöhe 0,12m.
- II.) Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40m x 0,40m, Höhe bis 1,20m.

Soweit das Presbyterium es für vertretbar hält, kann es auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der Grabmalordnung machen und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

- (5) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt werden.
- (6) Auf der rechten Schmalseite ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15mm die Firmenbezeichnung anzubringen.
- (7) Als provisorisches Grabzeichen sind für die Dauer von höchstens einem Jahr Holzkreuze und Holztafeln erlaubt.
- (8) Die Einfassungen von Wahlgrabstätten/Reihengräbern aller Art sind wie folgt zu erstellen:

Auf dem Abschnitt A - C

- Randeinfassungen in angemessener Höhe und Breite;
- bereits bestehende lebende Hecken sind zu erhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

Auf dem Abschnitt A – C

Grabeinfassungen aus Metall, Kunststoff und ähnlichen Stoffen sind grundsätzlich nicht gestattet.

- (9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (10) Nicht zugelassen ist Grabschmuck, der dem evangelischen Charakter des Friedhofs nicht entspricht, wie z. B: Madonnen und Heiligenfiguren bzw. Reliefs oder Symbole und Inschriften, die auf ein Hobby hinweisen.
- (11) Das Aufstellen von Bänken ist nicht zulässig.

Bepflanzungsordnung

A) Herrichtung und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- (4) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten mit der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 9 bleibt unberührt. Für die Pflege der in § 5 Absatz 2 Buchstabe h) und i) genannten Grabstätten ist die Friedhofsträgerin verantwortlich.

-), Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsträgerin die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 vorschreiben.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
 - (8) Reihengrabstätten sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und ordnungsgemäß herzurichten, sowie bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instand zu halten. Wahlgrabstätten müssen spätestens 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts, auch solange sie nicht belegt sind, sowie nach jeder Bestattung bis zum Ablauf von 6 Wochen ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend unterhalten werden.
 - (9) Die Grabstätte ist mit Ablauf des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten abgeräumt an die Friedhofsträgerin zu übergeben.
 - (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin.
 - (11) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabanlage sowie der Pflege von Gräbern nicht gestattet.
 - (12) Bei der Abfallablagerung sind kompostierbare Grünabfälle entsprechend den vorhandenen Behältnissen von sonstigem Abfall zu trennen.
 - (13) Beeinträchtigen Bäume und Sträucher die benachbarten Gräber, so kann die Friedhofsträgerin den Schnitt oder die Beseitigung der Bäume oder Sträucher anordnen. Sie kann die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen, wenn der Nutzungsberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist der Anordnung nicht nachkommt.

B) Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften des Friedhofs der Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen entsprechen.
- (2) Nicht zugelassen sind:
 - Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen; ausgenommen sind Grabvasen und Grablichter,
 - übergroße Blumenschalen und –Vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel.

§ 27 Gebühren

Gebühren werden nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben, die nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gegeben wird.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen durch amtliche Veröffentlichung im vollen Wortlaut und durch Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in Mönchengladbach, Kirchhofstraße für die Dauer von einer Woche.

Am ersten Tag des Anschlags wird in den Tageszeitungen auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Ev. Gemeindeamt, Mülgaustraße 218, 41199 Mönchengladbach und auf dem Ev. Friedhof aus.

§ 29 Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht in dieser Satzung gemäßige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 30 Inkrafttreten


- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen werden nach auf sichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht. Sie treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 15.03.2011 und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Mönchengladbach-Odenkirchen, den ~~09~~ September 2012

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen




(Unterschrift)


(Unterschrift)